

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 5 StR 479/01, Beschluss v. 08.11.2001, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 5 StR 479/01 - Beschluss vom 8. November 2001 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 14. Mai 2001 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch der Nebenklägerin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde der Nebenklägerin gegen die Auslagenentscheidung des Landgerichts ist das Oberlandesgericht zuständig (BGHR StPO § 464 III - Zuständigkeit 3).